



**SATZUNG**  
des  
TURNVEREIN GERHAUSEN 1900 E. V.

## Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	3
§2	Zweck und Ziele des Vereins .....	3
§3	Mitgliedschaft .....	4
§3.1	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§3.2	Verlust der Mitgliedschaft .....	5
§4	Beiträge .....	5
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§6	Organe des Vereins .....	6
§7	Die Hauptversammlung .....	7
§8	Der Vorstand .....	9
§9	Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	10
§10	Stimmrecht und Wahlrecht .....	11
§11	Vereinsjugendordnung .....	11
§12	Ordnungen .....	13
§13	Die Kassenprüfer .....	14
§14	Abteilungen .....	14
§15	Auflösung des Vereins .....	16
§16	Schlussbestimmung .....	17

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein hat den Namen Turnverein Gerhausen 1900 und wurde im Jahre 1900 gegründet. Der Sitz ist in Gerhausen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (Donau) eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu. Die Kinder und Jugendlichen sind in der Vereinsjugend zusammengefasst. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Richtlinien der Jugendarbeit sind in der Vereinsjugendordnung unter § 11 in dieser Satzung festgelegt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich sind alle Funktionen ehrenamtlich.

Aufwandsentschädigungen dürfen nur den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend berechnet und vergütet werden. Vergütungen für vom WLSB anerkannte Übungsleiter werden nach den Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes gewährt.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (ordentliche Mitglieder).

### §3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Lebensalter in einer der folgenden Altersgruppen:

- a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr
- b) Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Recht kann auch in besonderen Fällen den Abteilungen übertragen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wurde. Mitglieder einer Abteilung kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.

### §3.2 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende erlaubt, muss jedoch durch schriftliche Erklärung an einen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Hauptverein erlischt auch die Abteilungsmitgliedschaft. Wer mit einem Amt oder einer Funktion betraut war, hat Rechenschaft abzulegen. Mit dem Ausscheiden ist alles Vereinseigentum an den Verein zurückzugeben. Die im Austrittsjahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - b. die Bestimmungen, Satzungen und Ordnungen des Vereins verletzt.
  - c. die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

### §4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und durch Abbuchung eingezogen. Dies gilt sowohl für die Beiträge

des Hauptvereins, als auch für die jeweiligen Abteilungsbeiträge. Die Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Mitglieder, die in Berufsausbildung stehen, wird bis zur Beendigung der Ausbildung – längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres – Beitragsermäßigung gewährt. Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende sind für die Dauer des Pflichtdienstes von der Beitragszahlung befreit.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, durch Ausübung des Antragsrechts, Diskussionsrechts und Stimmrechts in Hauptversammlungen, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

## **§6 Organe des Vereins**

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen

## §7 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Veröffentlichung im „Blaumännle“, Blaubeuren, einberufen. Die Hauptversammlung wird von einem geschäftsführenden Mitglied geleitet. Ist keiner der geschäftsführenden Mitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, des Kassenwart/in und der Abteilungsleiter/innen.
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.
  - e. Wahl und Amtsenthebung der Funktionäre. (im 2-Jahresrhythmus)
  - f. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen.
  - g. Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/in und Vereinsjugendsprechers/in.
  - h. Festsetzung der Beiträge.
  - i. Ernennung der Ehrenmitglieder.
  - j. Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
  - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins..

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
6. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.



## §8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - a. bis zu 5 geschäftsführende Mitglieder (mind. 2 Personen) wobei der/die Kassenwart/in Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss.
  - b. der/die Schriftführer/in
  - c. der/die Vereinsjugendleiter/in
  - d. der/die Vereinsjugendsprecher/in
  - e. der/die Abteilungsleiter/in
  - f. die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung gewählten Ausschussmitglieder der verschiedenen Abteilungen.
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.  
Der Verein wird durch mind. 2 der 5 geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens (Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen). Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  
4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a. Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
  - b. Ballspielende Abteilungen und Platzfragen.
  - c. Jugendpflege und Genehmigung der Vereinsjugendordnung und Bestätigung von evtl. Änderungen
  - d. Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, ebenso die Abteilungsleiter/innen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Bei Stimmgleichheit in den Vorstandssitzungen gilt der Beschluss als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## §9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## §10 Stimmrecht und Wahlrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 1. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, siehe § 7, Abs. 2, Punkt i. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §11 Vereinsjugendordnung

### 1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend im TV Gerhausen 1900 e. V.

### 2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von

freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### 3. **Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus

- i. der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- ii. der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- iii. weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw.

Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 4. **Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand. Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### 5. **Aktives und Passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht kann von allen Jugendlichen vom 7. bis 18. Lebensjahr ausgeübt werden. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird in der Beitrittserklärung zum Verein mit abgegeben.

### 6. **Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die

Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

#### **7. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

#### **8. Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, sowie eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **§13 Die Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung darüber berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

1. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

2. Den Abteilungsausschuss bilden
  - a. bis zu 2 Abteilungsleiter/innen
  - b. der/die Kassenwart/in
  - c. der/die Schriftführer/in
  - d. Mitarbeiter/innen,  
denen feste Aufgaben übertragen werden.
  
3. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/innen geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
  
4. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsfristen des § 7.1 dieser Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
  
5. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben, diese müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden.
  
6. Der Hauptverein und die Abteilungen sind zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung verpflichtet. Die vom Hauptverein den Abteilungen gewährte finanzielle Unterstützung darf nur zweckgebunden und für gemeinnützige Zwecke laut § 2 dieser Satzung verwendet werden, d. h. zur Aufrechterhaltung des Sports und Spielbetriebes. ( z. B. Anschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung, Auslagenerstattung für Übungsleiter und Trainer, usw.)
  
7. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Sinngemäß gilt hier § 13 dieser Satzung hinsichtlich der Kassenprüfer.

8. Die Beschlüsse des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung sind vom Protokollführer und von einem/einer Abteilungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei deren Einberufung muss die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins, den Mitgliedern angekündigt werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Blaubeuren zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, z. B. Förderung und Pflege des Breitensports, zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.



## §16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 20. März 2009, Vereinsregister 164, Nr. 4, beim Amtsgericht Ulm. Sie ist am 25. März 2011 von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

89143 Blaubeuren - Gerhausen, den 25. März 2011

Claus Roth

Sigrid Schröder

Wolfgang Lang

Daniela Kirschmer

Günter Schröder